

Mietbedingungen 1. 1. 2024

§ 1 Mietgegenstand

Der Verschönerungsverein (VV) vermietet an den Mieter die Grillhütte am Haidenkopf, bestehend aus einem Gastraum mit Grill, einem Vorraum inkl. Küche, Tische mit Bestuhlung, den Toiletten und der Außenanlage.

§ 2 Mietpreis und Stornoklausel

Der Mietpreis für die Grillhütte ist inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die im § 3 angegebene Mietdauer. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden Pauschal pro Tag abgerechnet. Wenn der Stromverbrauch mehr als 5 kWh übersteigt, wird der Mehrverbrauch in Rechnung gestellt. Der Mietpreis ist mit Unterzeichnung dieses Vertrags auf Verlangen des Vermieters im Voraus fällig. Bis 4 Wochen vor dem Miettermin ist die **Stornierung** der Miete kostenfrei, bis 2 Wochen vor Miettermin werden 50 % der Miete fällig und danach wird die volle Miete fällig. Natürlich ohne Berechnung der Verbräuche. Die Entgelte sind der 'Mietvereinbarung für die Grillhütte' zu entnehmen.

§ 3 Mietzeitraum

Die Mietvereinbarung (Mietvertrag) beginnt am, in der Mietvereinbarung aufgeführten Tages, um **12:00 Uhr** und wird bis zum, in der Mietvereinbarung aufgeführten Tages, um **10:00 Uhr** abgeschlossen.

§ 4 Zustand

Die Grillhütte, die Nebenräume und das Inventar werden in einwandfreiem, sauberem Zustand dem Mieter vom VV übergeben. Die Grillhütte, die Nebenräume und die Außenanlagen sind rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages von dem Mieter auf eigene Kosten zu säubern und zu räumen. Das Inventar ist während des Mietzeitraumes in brauchbarem Zustand zu halten und bei Ablauf des Mietzeitraumes an den VV vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden und Verluste gehen zulasten des Mieters und werden von der Kautions in Abzug gebracht.

§ 5 Übergabe und Rückgabe

Der Schlüssel wird dem Mieter am Veranstaltungstag von dem Beauftragten des VV an der Grillhütte übergeben. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Tag bzw. am Tag des Ablaufs des Mietvertrages um 10.00 Uhr an der Grillhütte. Bei Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll von dem Zustand der Grillhütte inkl. der Zählerstände angefertigt, das von dem Beauftragten des VV und dem Mieter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Person des Mieters

Die Grillhütte wird nur an volljährige und geschäftsfähige Personen vermietet. Der Mieter ist persönlich und ausschließlich für die überlassenen Mietgegenstände verantwortlich. Die Erteilung von Untervollmachten und Unterverpachtung ist unzulässig.

§ 7 Nutzung

Die Grillhütte darf ausschließlich nur für Vereinsfeste und Privatfeiern genutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind nicht gestattet. Der VV behält sich die fristlose Kündigung des Mietvertrages vor, wenn sich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Abschluss des Mietvertrages nicht erfolgt wäre. Der VV ist berechtigt, bei Verstößen gegen diesen Vertrag den Mieter künftig nicht mehr bei der Vergabe zu berücksichtigen. Es werden 2 Mülltonnen zur Verfügung gestellt. Der im Zusammenhang mit der Nutzung der Grillhütte anfallende Unrat, Müll oder Abfall ist von dem Mieter selbst zu entsorgen, sollte keine Entsorgung stattfinden, so berechnet der VV **je Sack 10,- €** für die Entsorgung. Der Mieter darf keinerlei Änderungen an dem Gebäude und der Außenanlage vornehmen. Sämtliche Schäden, die durch den Mieter selbst, sein Personal oder Gäste verursacht werden, sind von dem Mieter auf eigene Rechnung zu beheben und zu ersetzen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist mit Rücksicht auf die Bauweise der Anlage, die umgebende Feld- und Waldgemarkung und das Wild verboten. Der Einsatz von Nebelmaschinen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird die Kautions einbehalten, da aufgrund der klebrigen Rückstände eine intensive Spezialreinigung der gesamten Einrichtung notwendig ist. Dekorationen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Beschädigung der Decke, der Wände, der Einrichtungsgegenstände und dem Gebäude selbst verbunden sind und müssen nach Mietende entfernt werden ein.

§ 8 Besichtigungsrecht und Hausrecht

Der VV bzw. ihr Beauftragter üben gegenüber dem Mieter, dem Personal und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber dem Personal und den Gästen bleibt unberührt. Der VV bzw. ihr Beauftragter sind befugt, jederzeit die Grillhütte zu besichtigen und die Einhaltung der Mietbestimmungen zu überwachen.

§ 9 Kautions

Zur Sicherung aller des VV aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche hinterlegt der Mieter bei Übergabe der Grillhütte dem VV eine Kautions in Höhe von 100,-- € (i. W. einhundert Euro). Die Kautions wird bei Rückgabe der Grillhütte, sofern keine Ersatzansprüche entstanden sind, an den Mieter zurückgegeben. Der VV ist berechtigt, die Ersatzansprüche, die aus dem Vertrag entstanden sind, mit der Kautions zu verrechnen.

§ 10 Gültigkeit

So weit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten irgendwelche Vereinbarungen dieses Vertrages ungültig sein, behalten die übrigen Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag gelten als nicht getroffen. Alle Änderungen und Zusätze bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragsparteien.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Modautal.